

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Abschlußzahlung zur Vermögensteuer 1929. Ermäßigungs-möglichkeiten bei der Vermögensteuer 1929 und 1930.

Da eine Neufeststellung zur Vermögensteuer 1929 in der Regel nicht erfolgt, die für 1928 vorgenommene Veranlagung vielmehr auch für 1929 hinsichtlich der Bewertung des auf den 1. Januar 1928 festgestellten Vermögens gelten soll, so wird der Vermögensteuerbetrag 1928 gleich dem für 1929 sein. Für 1929 wird nur ein einmaliger außerordentlicher Zuschlag von 8% des Jahressteuerbetrags 1928 erhoben. Der demnächst zu erwartende Veranlagungsbescheid für 1929 enthält den eben erwähnten Zuschlag, so daß, wenn für 1929 die Vorauszahlungen ordnungsmäßig geleistet sind, mit der Entrichtung des Zuschlags die Abschlußzahlung für 1929 erfolgt ist. Letzteres hat bis zum 15. Februar zu geschehen. Die Vorauszahlungen für 1930 sind in der Regel die gleichen wie im vorhergehenden Jahre, nämlich gleich dem um den Zuschlag verminderten, im jetzigen Bescheid angegebenen Jahresbetrag. Darüber, ob auf den 1. Januar 1930 eine Neufeststellung der Einheitswerte für Zwecke der Vermögensteuerveranlagung 1930 zur Durchführung gelangen wird, ist Entscheidung noch nicht getroffen.

#### Beispiel:

Vermögensstand am 1. Januar 1928 100000 RM; die Steuer betrug 5 vom Tausend = 500 RM. Vorauszahlungen waren somit im Jahre 1929 in Höhe von vierteljährlich 125 RM zu leisten. Als Abschlußzahlung für 1929 sind einmalig noch 8% von 500 RM = 40 RM zu zahlen, während die Vorauszahlungen für 1930 weitere 125 RM betragen.

Wer am 1. Januar 1928 ein Vermögen von 5000 RM noch nicht hatte, somit nicht zur Vermögensteuer veranlagt wurde, hätte eine Vermögensteuererklärung abzugeben. Wenn nämlich innerhalb eines Feststellungszeitraums die Voraussetzungen für den Eintritt in die Steuerpflicht sich ergeben, so erfolgt Neuveranlagung mit Wirkung von dem auf den Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht folgenden Monat.

Die Freigrenze von 5000 RM erhöht sich auf 10000 RM bis 30000 RM, je nach dem letzten Jahreseinkommen und dem Familienstand, ferner bei Erwerbsunfähigkeit sowie beim Überschreiten des 60. Lebensjahres. So ist z. B. bei Einkommen bis zu 3000 RM die Freigrenze 10000 RM; sind zwei Kinder vorhanden, kann das Einkommen 4000 RM, bei drei Kindern 5000 RM betragen. Die Vermögensfreigrenze geht auf 20000 RM, wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig ist, vorausgesetzt, sein Einkommen beträgt nicht mehr als 5000 bzw. 6000 RM, in letzterem Falle nur beim Vorhandensein von drei oder mehr minderjährigen Kindern. Selbst bei 30000 RM Vermögen kann im Alter von 60 Jahren oder Erwerbsunfähigkeit Befreiung von der Vermögensteuer verlangt werden, wenn das Einkommen 4000 RM, bei drei oder mehr Kindern 5000 RM nicht übersteigt. Elwaiges Vermögen der Kinder bleibt bei diesen Erwägungen außer Betracht.

Da häufig Uhrmacher, wenn sie ihr Geschäft dem Sohne übertragen, das Grundstück zur Sicherung ihres Lebensabends als Einnahmequelle behalten, möchten wir auf einen Ministerialerlaß vom 22. Mai 1929, der nach einem kürzlichen Erlaß vom 23. Dezember 1929 auch für die Veranlagung für 1929 gilt, hinweisen. Hiernach soll eine Ermäßigung der Vermögensteuer eintreten, wenn der Grundstückseigentümer allein auf die Miete zur Bestreitung seines Lebensunterhalts angewiesen war und den sich aus der Höherbewertung ergebenden höheren Vermögensteuerbetrag ohne Gefährdung des Lebensunterhalts nicht entrichten konnte.

Die vorerwähnten Billigkeitsanträge müssen sämtlich binnen einem Monat nach Zustellung des Vermögensteuerbescheids für 1929 gestellt werden.

Die Steuerberatungsstelle des Zentralverbandes ist gern bereit, weitere Auskunft auf Anfrage unentgeltlich zu erteilen.

### Steuertermine für Februar 1930

#### Reichssteuern

- 5. Febr.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 15. bis 31. Januar.
- 15. „ Abgabe der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärungen für das Jahr 1929.
- 15. „ Vorauszahlung auf Vermögensteuer für 1930, außerdem für 1929 ein einmaliger außerordentlicher Zuschlag von 8% des Jahressteuerbetrages 1928.
- 15. „ Fristablauf für die Einreichung der Steuerkarte 1929 und Einlagebogen (Einkommenssteuermarken).
- 20. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Februar 1930.
- 20. „ Fälligkeit der ersten Halbjahrsrate der Aufbringungsleistungen für 1930. Die Bescheide werden demnächst zugestellt.

#### Gewerbesteuern

- 5. Febr.: Anhaltische Gewerbesteuer.
- 5. „ Badische Gewerbesteuer bei monatlicher Erhebung.
- 8. „ Württembergische Gewerbesteuer.
- 10. „ Thüringische Gewerbesteuer.
- 15. „ Braunschweigische Gewerbesteuer.
- 15. „ Hamburgische Gewerbeertrag- und Gehaltsummensteuer.
- 15. „ Mecklenburg-Schwerinsche Gewerbesteuer.
- 15. „ Preußische Gewerbeertrag- und Lohnsummensteuer.
- 20. „ Lübeckische Gehalt- und Lohnsummensteuer. (II/24)

## Die Statistik macht mir viel Freude

**Ich bin schon sehr neugierig auf das Dezember-Ergebnis, um zu sehen, wie das Geschäft anderwärts war,**

schrrieb uns kürzlich ein Teilnehmer an der Verbandsstatistik.

Warum zögern Sie noch, Herr Kollege, diese nützliche Einrichtung auf Ihr Geschäft anzuwenden? Eine kurze Mitteilung genügt, und wir senden Ihnen alles Nötige zu!

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband), Halle (Saale), Königstr. 84**